

36. Jahrgang 30. August 2006 Nummer 11

# **Inhalt:**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der echter druck GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Druckereigebäudes mit einer Rollenoffsetdruckanlage im Bereich des Bebauungsplanes "Würzburg Süd Klingholz/Reichenberg"

Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß  $\S$  45 der StVO; LKW-Durchgangsverbot im Bereich der OD Höchberg und Würzburg der B8/B27

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Lkw-Durchgangsverbot im Bereich zwischen der AS Heidingsfeld und der AS Estenfeld im Zuge der B 19

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Marktes Winterhausen, Brunnen "Würfelleite"

Offenlegung des Jahresabschlusses für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg für das Geschäftsjahr 2005

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Kleinrinderfeld für das Haushaltsjahr 2006

Az.: FB 26 - 170 - Rei 1/06

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der echter druck GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Druckereigebäudes mit einer Rollenoffsetdruckanlage im Bereich des Bebauungsplanes "Würzburg Süd Klingholz/Reichenberg"

Die **echter druck GmbH** hat beim Landratsamt Würzburg die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb **eines Druckereigebäudes mit einer Rollenoffsetdruckanlage** beantragt.

Die geplante Errichtung und der Betrieb bedarf nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der derzeitigen Fassung und der Ziffer 5.1, Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben sowie der Antrag der echter druck GmbH wird mit den Hinweisen zur Kenntnis gegeben, dass

 der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom 07.09.2006 bis einschließlich 06.10.2006 während der üblichen Dienststunden beim Landratsamt Würzburg, Dienst-

- stelle Ochsenfurt, Kellereistr. 11, Zimmer 27, 2. Stock und beim Markt Reichenberg, Kirchgasse 5, 97234 Reichenberg zur Einsichtnahme **ausgelegt ist**;
- 2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis einschließlich 20.10.2006 beim Landratsamt Würzburg, Dienststelle Ochsenfurt, Kellereistr. 11, 97199 Ochsenfurt, Fachbereich 26 , sowie beim Markt Reichenberg, Kirchgasse 5, 97234 Reichenberg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Auf Verlangen des Einwenders können vor Bekanntgabe seiner Einwendungen an die Antragstellerin sowie an Behörden Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind;
- 3. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
- 4. für den 07.11.2006, vormittags 9.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Würzburg, Dienststelle Ochsenfurt, ein Erörterungstermin bestimmt wird, bei dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
- 5. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Zorn Landrat Az.: FB 16.2-140.20

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

# Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße/Straßenart/Straßennummer: Höchberg, B 8, B 8
Ortslage: Ortsdurchfahrt B 8/27 Fahrtrichtung Würzburg

# Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ):

- 1.) Die Bundesstraßen 8/27 werden ab der Zusammenführung im Bereich der freien Strecke vor der Ortsdurchfahrt Höchberg in Fahrtrichtung Höchberg/Würzburg einschließlich der Ortsdurchfahrt Höchberg und der Straßenzüge "Höchberger Straße" und "Wörthstraße" in der Stadt Würzburg mit der gem. § 41 Abs. 2 Nr. 6 seit 01.01.2006 zulässigen Schilderkombination aus Zeichen 253 StVO, Zz "Durchgangsverkehr", Zz "12 t" und Zz 1001-31 "6 km" für den sog. Mautausweichverkehr gesperrt. Diese auf eine Trägertafel aufgebrachte Schilderkombination ist jeweils beidseitig an den in der Anlage festgelegten Standorten aufzustellen.
- 2.) Als Umleitungsbeschilderung für diese Sperrung ist gem. Regelplan 2 zur 15. VO zur Änderung der StVO Zeichen 458 in der Ausgestaltung, wie sie in der Anlage enthaltenen ist, im Zuge der B 8 und der B 27 an den in der Anlage festgelegten Standorten aufzustellen. Zusätzlich ist für den Schwerverkehr, der die BAB A 81 an der Abfahrt Gerchsheim in Fahrtrichtung Würzburg verlassen hat in der Ortsdurchfahrt Kist der St 578 vor der Anschlussstelle Kist der BAB A 3 das ebenfalls in der Anlage enthaltene nichtamtliche Hinweisschild aufzustellen.
- 3.) Im Zuge der Bundesautobahn A 3 ist in Fahrtrichtung Nürnberg an den Abfahrten Helmstadt (Nr. 67) und Kist (Nr. 69) gem. der 15. ÄndVO-StVO auf die angeordnete Sperrung für den Transitverkehr hinzuweisen. Diese Beschilderung ist durch die Autobahndirektion Nordbayern anzuordnen.
- 4.) Diese Anordnung gilt nicht an allen Samstagen in der Zeit von jeweils 01.07. bis 31.08. zwischen 07.00 und 20.00 Uhr, also in der Geltungsdauer der Ferienreiseverordnung in der Fassung vom 26.05.2006 (BGBl. I S. 1254).
- 5.) Diese Anordnung bedarf gem. IMS v. 30.12.2005, Az.: IC/IID-3611.02-5, der Zustimmung der Regierung von Unterfranken. Diese Zustimmung wurde mit Schreiben vom 02.08.2006, Az.: 21-3612.00-1/06 erteilt.

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

aus Gründen der Sicherheit	zum Schutz der	zum Schutz vor Belästigungen in zur V	Verhütung außerordentlicher
und Ordnung	Nachtruhe	Landschaftsschutzgebieten Schä	iden an der Straße

aus Gründen der Ordnung d. Verkehrs u. zum Schutz vor Lärm u. Abgasen

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

~ .	ore remorantang wire w	ii iibuiii uui ciii					
X	Aufstellung/Auftragung	Entfernung	Fahrbahnmarkierung	X	Verkehrszeichen	Verkehrseinrichtung	

- 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.
- 5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:

X § 5b Abs. 1 StVG	§ 5b Abs. 2 StVG	§ 5b Abs. 6 StVG

Anlagen

Die aufgeführten Beschränkungen sind Bestandteil	Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser	X	Beigefügte Anlage ist Bestandteil
dieser Anordnung.	Anordnung.		dieser Anordnung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist Satz 1 nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Waldemar Zorn Landrat

# Begründung zur verkehrsrechtlichen Anordnung vom 25.04.2006,

Az.: 20060007:

Die Bundesautobahn A 3 ist im Bereich der Anschlussstellen Helmstadt und Kist nach der allgemeinen Verkehrszählung 2000 mit einem DTV von 58.106 Fahrzeugen insgesamt und einem Schwerverkehrsanteil von 11.763 Lkw belastet. Nach der Anschlussstelle der BAB A 81 erhöht sich das Fahrzeugaufkommen unmittelbar an der AS Kist in Fahrtrichtung Nürnberg auf 77.392 Fahrzeuge insgesamt mit einem Anteil von 14.957 Lkw. Nachdem der Fahrbahnverlauf zwischen dem Anschluss Würzburg-West und dem Anschluss Kist in Fahrtrichtung Nürnberg eine durchschnittliche Steigung von 3-4 % aufweist und in diesem Steigungsbereich zudem der Anschluss der BAB A 81 dazu kommt, ist dort sehr häufig ein zäher, stauanfälliger Verkehrsfluss zu verzeichnen.

In der Folge verlassen sehr viele Schwerverkehrsfahrzeuge die Autobahn an den Anschlussstellen Helmstadt oder Kist, um auf dem zudem noch um ca. 20 Kilometer kürzeren Weg über die Bundesstraßen 8 oder 27 und weiter auf der B 19 zum Anschluss Estenfeld der BAB A 7 Richtung Fulda zu gelangen.

Bereits vor Einführung der Lkw-Maut konnte damit das ebenfalls hochbelastete und stauanfällige Biebelrieder Kreuz, die Schnittstelle der Autobahnen A 3 und A 7, umgangen werden und zudem noch eine Fahrtstreckenlänge von ca. 20 Kilometer, somit Zeit und Treibstoff eingespart werden. Seit Einführung der Lkw-Maut auf Bundesautobahnen kommt bei dieser Wegewahl ein weiterer Einspareffekt für schwere Nutzfahrzeuge hinzu.

Diese Kombination von Vorteilen für den Lkw-Verkehr führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen bei dieser Verkehrsart, zu Mautausweichverkehr, der durch die im Zuge der B 8 und der B 27 liegenden Ortsdurchfahrten des Marktes Höchberg und der Stadt Würzburg fließt.

Die 15. Verordnung zur Änderung der StVO versetzt nun die unteren Straßenverkehrsbehörden in die Lage, gegen solche Mautausweichverkehre sog. Lkw-Durchgangsverbote zur Minderung der Folgen der Einführung der Lkw-Maut auf Autobahnen zu erlassen. Voraussetzung für den Erlass der Anordnung ist, dass durch die Einführung der Lkw-Maut auf Autobahnen eine erhebliche Zunahme des Schwerverkehrs über 12 t zGG im nachgeordneten Straßennetz zu verzeichnen ist, die erhebliche Auswirkungen auf die Ordnung des Verkehrs hat bzw. an Ortsdurchfahrten zu Lärm- und Abgasbeeinträchtigungen

der Wohnbevölkerung führt und das Durchfahrtsverbot zur Beseitigung oder Abmilderung erforderlich ist.

Sowohl die Stadt Würzburg, hier für den Bereich Wörthstraße, als auch das Landratsamt Würzburg, hier für den Bereich der Ortsdurchfahrt des Marktes Höchberg, halten ein Durchgangsverbot gem. der 15. Änderungsverordnung StVO aus den vorgenannten Gründen für erforderlich.

# Erheblichkeit des Mautausweichverkehrs

Nach dem Ergebnis der von der Stadt Würzburg im Bereich Höchberger Straße, zwischen der OD Höchberg und der Wörthstraße in Würzburg, jeweils vor der Einführung der Lkw-Maut vom 22.-24. Februar 2000 und nach Einführung der Maut vom 12.-14. Juli 2005 durchgeführten Verkehrszählungen hat der Gesamtverkehr im Zeitraum von 5 Jahren um ca. 13% zugenommen. Der Schwerverkehr hingegen hat überproportional um fast 20% zugenommen. Die Steigerung des Schwerverkehrsaufkommens, in absoluten Zahlen über 200 Lkw am Tag zusätzlich, liegt erheblich über der Steigerungsrate des Gesamtverkehrsaufkommens.

Diese Steigerung beim Schwerverkehr ist vor dem Hintergrund der einleitenden Ausführungen auf die Einführung der Lkw-Maut zurückzuführen und erheblich i.S. des IMS vom 30.12.2005, IC/IID-3611.02-5.

#### Lärm- und Abgasbeeinträchtigungen der Wohnbevölkerung

In der Ortsdurchfahrt des Marktes Höchberg ist auf Grund der Wannenlage dieser OD ein Bevölkerungsanteil von ca. 2000 Menschen der dauerhaften Steigerung der Lärm- und Abgasbeeinträchtigung durch den Mautausweichverkehr ausgesetzt.

Durch die nicht unproblematische, aber durch die Gegebenheiten baulich nicht anders lösbare Straßenraum- und Umfeldgestaltung mit einer einseitigen, ca. 6 m hohen und ca. 150 m langen Straßenstützmauer wird der Verkehrslärm sehr tief in die gegenüber liegende Wohnbebauung reflektiert und führt dort zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Anwohner.

Auch die Abgasbeeinträchtigung der Straßenanlieger ist vor allem bei Inversionswetterlagen sehr dauerhaft, weil der Feinstaub wegen der Wannenlage und des dadurch fehlenden Luftaustausches sehr ortsfest verharrt. Verschärfend kommt die in dieser Wannenlage gelegene signalisierte Einmündung der Hauptstraße von Höchberg hinzu. Durch diese Ampelanlage ist der Schwerverkehr auf der B 8/27 zu Brems- und Anfahrmanövern gezwungen, die wiederum zu einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasentwicklung beitragen.

Nach Forschungsergebnissen stammt Feinstaub innerorts zu 47% von schweren Nutzfahrzeugen, obwohl der Anteil dieser Fahrzeuge am Gesamtverkehrsaufkommen wesentlich geringer ist. Im Straßenverkehr sind es vor allem die Lkw, die durch Dieselruß überdurchschnittlich zur Erhöhung der Umweltbelastung beitragen.

Einerseits ist die Abgasbelastung nach der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22.04.1999 bis zum 01.01.2010 auf ein Fünftel des bis zum 01.01.2005 zulässigen Wertes zu verringern. Andererseits schätzt das Ifo-Institut, dass sich der Gütertransport (mit Lkw) bis 2015 mindestens verdoppelt, vielleicht sogar vervierfacht.

Danach ist mit einer Verdoppelung des Mautausweichverkehrs und als Folge eine signifikante Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung der Wohnbevölkerung zu erwarten.

Im Stadtgebiet Würzburg ist die Ortsdurchfahrt "Wörthstraße" durch eine enge Häuserschlucht gekennzeichnet. Die Ortsdurchfahrt wird hier durch eine ampelgesteuerte Kreuzung unterbrochen, die den Verkehrsfluss wie in der OD Höchberg zu Brems- und Anfahrmanövern zwingt.

Auf Grund dieser Situation gilt für die Feinstaubbelastung das Gleiche wie in der OD Höchberg.

Auch wenn für die Ortsdurchfahrten Höchberg und Würzburg Wörthstraße im Zuge der B 8/27 keine Messwerte für Feinstaub oder andere Luftschadstoffe vorliegen wird doch deutlich, dass die erforderlichen Richtwerte der Richtlinie 1999/30/EG bei der prognostizierten Zunahme des Schwerverkehrs ohne Eindämmung des Mautausweichverkehrs in diesen Ortsdurchfahrten nicht eingehalten werden können.

In bezug auf die Lärmbelastung gibt es für die Wörthstraße Lärmberechnungen aus der Zeit vor Einführung der Lkw-Maut, die die Grenzwerte der hilfsweise herangezogenen TA-Lärm übersteigen. Zur Verbesserung der Lärmsituation in der Nachtzeit wurde deshalb bereits für Lkw eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für die Höchberger Straße und die Wörthstraße angeordnet. Durch den zusätzlichen Lkw-Verkehr nach Einführung der Autobahnmaut verschlechtert sich die Lärmbelastung in dieser Häuserschlucht erneut. Bei Würdigung der Sachlage ist wegen des Mautausweichverkehrs auch ohne erneute Lärmberechnungen bereits eine Überschreitung der Grenzwerte der TA-Lärm als gegeben anzunehmen.

Die Kombination der Sperrung der Ortsdurchfahrt der Höchberger Straße und der Wörthstraße der Stadt Würzburg mit der Sperrung der Ortsdurchfahrt B 8/B 27 des Marktes Höchberg ist zur Vermeidung einer ungewollten Verkehrsverlagerung zwingend erforderlich.

Ohne die Sperrung der Ortsdurchfahrt Höchberg ist zu erwarten, dass sich der von der Sperrung der Wörthstraße in Würzburg betroffene Schwerverkehr (Mautausweichverkehr) in die Leistenstraße nach Würzburg verlagert. Wegen der dort ebenfalls exponierten Tallage der Straße und einer bereits gegebenen, mit der Wörthstraße vergleichbaren, hohen Verkehrsbelastung hat sich bereits eine "Bürgerinitiative Leistenstraße" gebildet. Diese Initiative von Bewohnern der Leistenstraße hat

sich zum Ziel gesetzt, ein weiteres Ausufern der Verkehrsbelastung zu verhindern.

Es ist widersprüchlich, einen Straßenzug vor Verkehrslärm und Abgasen schützen zu wollen und zugleich sehenden Auges in Kauf zu nehmen, dass ein anderer, mit vergleichbaren Problemen behafteter Straßenzug den ausgesperrten Schwerverkehr mit erhöhten Lärm- und Abgaswerten aufnimmt und die Wohnbevölkerung dieser Straße folglich höheren Belastungen ausgesetzt ist.

Zudem ist eine Beeinträchtigung der Ordnung des Verkehrs am signalgesteuerten Knotenpunkt Leistenstraße/Saalgasse zu befürchten. Durch die zusätzliche Lkw-Belastung dieses Knotens mit Ausweichverkehr aus dem Bereich Höchberger Straße und Wörthstraße wird die Leistungsfähigkeit dieses Knotens überschritten. Bereits bei der derzeitigen Verkehrsbelastung, ohne den zusätzlichen Lkw-Verkehr, sind in den Spitzenzeiten Rückstaus bis zum Winterleitenweg bzw. teilweise bis zum Schöllhammerweg zu verzeichnen.

Diesen Gefahren wird durch die Kombination der Sperrung Höchberger Straße-Wörthstraße mit der Sperrung der OD Höchberg wirksam begegnet. Ohne die Sperrung der Ortsdurchfahrt Höchberg wäre für die Sperrung Wörthstraße als Ableitungsstrecke für den betroffenen Mautausweichverkehr die Leistenstraße zwingend erforderlich.

Aus den bisherigen Ausführungen ist erkennbar, welchen Stellenwert der Gesetzgeber der Luftreinhaltung und damit der Gesundheit der Bewohner beimisst und in welchem Ausmaß diese durch den bereits festgestellten und künftig zu erwartenden noch weitaus höheren Anteil des Mautausweichverkehrs bedroht sind.

Der festgestellte erhebliche Mautausweichverkehr ist für den überproportionalen Anstieg der Lärm- und Abgasbeeinträchtigung der Wohnbevölkerung in den beiden Ortsdurchfahrten verantwortlich. Zur Abmilderung dieser Beeinträchtigung und zur Vermeidung einer weiteren, drastischen Verschlimmerung der derzeitigen Situation ist ein Durchfahrtsverbot für schwere Nutzfahrzeuge zwingend erforderlich.

# Auswirkungen auf die Ordnung des Verkehrs

Das Ingenieurbüro Dr. Brenner und Münnich hat am 06. Mai 2004 die signalgesteuerte Kreuzung Wörthstraße/Frankfurter Straße auf ihre verkehrliche Leistungsfähigkeit hin untersucht. Bereits bei der damaligen Verkehrsbelastung wurde hierbei festgestellt, dass der Knotenpunkt in der Morgenspitze erheblich überlastet ist. Die Leistungsfähigkeit der gesamten Kreuzung wurde nach den Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes (QSV) bewertet. In der Morgenspitze ergibt sich für diese Kreuzung die Qualitätsstufe "F". Qualitätsstufe F bedeutet: "Die Nachfrage ist größer als die Kapazität. Die Fahrzeuge müssen bis zu ihrer Abfertigung mehrfach vorrücken. Der Stau wächst stetig. Die Wartezeiten sind extrem lang. Die Anlage ist überlastet". Die gewichtete mittlere Wartezeit liegt bei 218,9 sec. Die Wartezeit des höchstbelasteten Zufahrtsastes beträgt. 581,3 sec.

Durch die überdurchschnittliche Zunahme der Lkw-Belastung auf Grund des Mautausweichverkehrs sinkt die Leistungsfähigkeit dieser Lichtsignalanlage weiter und führt zu einer Verlängerung der bereits vor der Lkw-Maut festgestellten Rückstaus in Richtung Höchberg. Die Ordnung des Verkehrs wird durch den Mautausweichverkehr erheblich beeinträchtigt.

Abhilfe schafft auch in dieser Beziehung ein Transitverbot.

#### Verkehrsverlagerung/Verkehrslenkung

Für den von der Sperrung der Ortsdurchfahrten betroffenen Schwerverkehr sind jeweils für Nutzfahrzeuge über 12 t zGG fahrdynamisch günstige Ableitungsstrecken auf leistungsfähigen Bundesstraßenteilen vorhanden, die auf kurzem Wege wieder zur Bundesautobahn A 3 führen, ohne andere Ortsdurchfahrten in Anspruch zu nehmen.

Durch die Sperrung ist wie bereits dargestellt eine Verlagerung von Schwerverkehr in andere sensible Bereiche nicht zu befürchten.

## Ausnahme für die Geltungsdauer der Ferienreiseverordnung

Die Ausnahmeregelung gem. Ziffer 4. des Bescheidtenors ist erforderlich, weil § 1 der Ferienreiseverordnung ein Verkehrsverbot für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t an den genannten Tagen auf den betroffenen Autobahnteilstücken der BAB A 3 und der BAB A 7 im Raum Würzburg vorsieht.

# **Beschilderung**

Damit der überörtliche Durchgangsverkehr mit Lkw über 12 t zGG die BAB A 3 nicht vorzeitig verlässt, wird dieser Verkehr bereits vor der Ausfahrt Helmstadt (für die B 8) und vor der Ausfahrt Kist (für die B 27) jeweils in Fahrtrichtung Nürnberg mit nichtamtlichen Hinweisschildern auf das Durchgangsverbot Höchberg/Würzburg hingewiesen. Die Autobahndirektion Nordbayern ordnet diese Beschilderung an.

Im Zuge der Bundesstraßen 8 und 27 wird der überörtliche Durchgangsverkehr mit Lkw über 12 t zGG vor Beginn des Durchgangsverbotes mit Zeichen 458 StVO auf die Ableitungsstrecken zum nächsten Autobahnanschluss geführt.

## Anhörungsverfahren der betroffenen Behörden

Das vorgeschriebene Anhörverfahren fand bei einer Besprechung bei der Stadt Würzburg am 21.03.2006 statt. Teilgenommen haben die Landkreise Würzburg, Schweinfurt und Kitzingen, das Polizeipräsidium Würzburg, die Polizeinspektionen Würzburg-Ost und Würzburg-Land, die Stadt Kitzingen, die Regierung von Unterfranken, die Straßenbauämter Schweinfurt und Würzburg und die Autobahndirektion Nordbayern. Bedenken oder Einwände gegen die Sperrung der Ortsdurchfahrten

Höchberg und Würzburg im Zuge der B 8/B 27 für den überörtlichen Durchgangsverkehr mit Lkw über 12 t zGG wurden nicht erhoben.

Der am Anhörungstermin bei der Stadt Würzburg am 21.03.206 nicht beteiligte Markt Höchberg hat mit Schreiben vom 23.03.2006 um die Anordnung eines Transitverbotes in der Ortsdurchfahrt gebeten.

Nachdem die örtliche Zuständigkeit für die Sperrung der OD Höchberg beim Landratsamt Würzburg und für die Sperrung der Wörthstraße bei der Stadt Würzburg als jeweilige untere Straßenverkehrsbehörde liegt, die dafür erforderliche Beschilderung aber ausschließlich auf Landkreisgebiet steht, hat die Stadt Würzburg ihre Zustimmung zu dieser verkehrsrechtlichen Anordnung erteilt.

# Abwägung der Interessen

Die 15. Verordnung zur Änderung der StVO beschränkt den Kreis der von Anordnungen nach dieser VO betroffenen Verkehrsteilnehmer auf Nutzfahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von über 12 t ein, die aus Gründen der Mautersparnis die leistungsfähigen und für diesen Verkehr bestimmten Autobahnen verlassen und sich, wohlgemerkt im Fernverkehr über 75 Kilometer von einer Be- oder Entladestelle entfernt, im untergeordneten Straßennetz fortbewegen. Damit ist der Kreis der Betroffenen bereits sehr eingeengt.

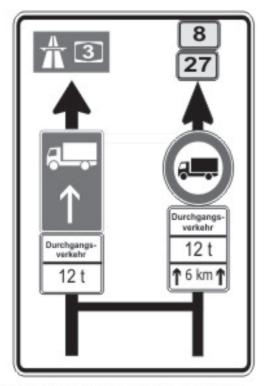
Einerseits sind als Gründe, weshalb diese Betroffenen das untergeordnete Straßennetz und damit sensible Ortsdurchfahrten bevorzugen, lediglich Kostenersparnis und Gewinnmaximierung erkennbar.

Andererseits gilt es das grundrechtlich geschützte Recht der Wohnbevölkerung auf körperliche Unversehrtheit, die Umwelt und die Luftreinhaltung in den Ortsdurchfahrten von Höchberg und Würzburg zu sichern. Die körperliche Unversehrtheit, also die Gesundheit der Wohnbevölkerung, ist durch die Erhöhung der Lärm- und Abgaswerte, verursacht durch den festgestellten, erheblichen Mautausweichverkehr besonders beeinträchtigt.

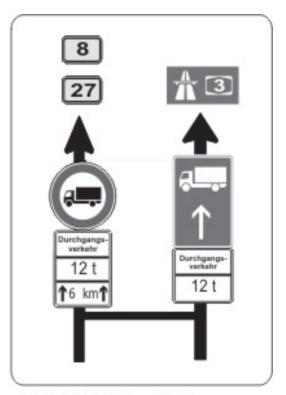
Außerdem ist die Ordnung des Verkehrs an den signalisierten Knotenpunkten in den Ortsdurchfahrten der Stadt Würzburg, wie bereits erläutert, durch den erheblichen Mautausweichverkehr ebenfalls beeinträchtigt.

Wie bereits erwähnt ist der Kreis der durch ein Durchgangsverbot betroffenen Transportunternehmer durch die Verordnung explizit auf den Verkehr beschränkt, der zur Kostenersparnis im Fernverkehr leistungsfähige Autobahnen verlässt und sensible Bereiche wie Ortsdurchfahrten belastet. Negative Auswirkungen eines Transitverbotes für die beiden Ortsdurchfahrten, in bezug auf den Wirtschaftsverkehr auf lokaler oder regionaler Ebene sind durch den Ausschluss des Mautausweichverkehrs nicht erkennbar. Der betroffene Verkehr steht in keinerlei wirtschaftlicher Beziehung zum durchfahrenen lokalen oder regionalen Wirtschaftsraum. Selbst Tankstops, wenn man diese als Wirtschaftsbeziehung werten will, scheiden auf Grund des Tankvolumens der verwendeten Fahrzeuge i.d.R. aus.

Eine Abwägung der vorgenannten Interessen eines kleinen Teils des Transportgewerbes gegen die Interessen der Wohnbevölkerung in den Ortsdurchfahrten führt zu dem Ergebnis, dass der Schutz der Gesundheit der Wohnbevölkerung in den betroffenen Ortsdurchfahrten Höchberg B 8/B 27 und Würzburg Höchberger Straße /Wörthstraße überwiegt gegenüber den im Endeffekt rein monetären Zielen, die ein kleiner Teil des Transportgewerbes durch Verlassen der Bundesautobahn und die Belastung von sensiblen Ortsdurchfahrten verfolgt.



Standort: B 27 Fahrtrichtung Höchberg Betriebskilometer 9,5



Standort: B 8 Fahrtrichtung Höchberg, Betriebskilometer 30,4



Standort:
a) B 8 Fahrtrichtung Höchberg
Betriebskilometer 30,9
beidseitig
b) B 27 Abfahrtsarm Richtung Höchberg
Betriebskilometer 10,0
beidseitig



Standort: St 578 Ortsdurchfahrt Kist, Fahrtrichtung Höchberg Betriebskilometer 4,6

Az.: FB 16.2-140.20

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Lkw-Durchgangsverbot im Bereich zwischen der AS Heidingsfeld und der AS Estenfeld im Zuge der B 19

Anlagen: 4 Verkehrszeichenpläne

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund der §§ 44 Abs. 1 StVO i.V.m. Art. 2 Nr. 2, Art.4 ZuStGVerK und 45 Abs. 1 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 3 StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

 Auf der Bundesstraße 19 ist ein Lkw-Durchgangsverbot für das Stadtgebiet Würzburg zwischen der BAB A 3/ AS Heidingsfeld und der BAB A 7/ AS Estenfeld gem. § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit VZ 253 StVO, ZZ "Durchgangsverkehr", ZZ "12 t" und ZZ 1001-31 StVO "12 km" jeweils beidseitig auf einer Trägertafel aufzustellen. Die Standorte der Lkw-Durchgangsverbote auf der Bundesstraße 19 sind:

in Fahrtrichtung Süden (im Bereich der B 19/ AS Estenfeld/ Kürnach) ca. bei km 32,3 am südlichen Ende des Beschleunigungsstreifens der AS Kürnach/ Estenfeld (siehe Anlage 2)

Das Verbot in Fahrtrichtung Süden ist mit VZ 253 StVO, ZZ "Durchgangsverkehr", ZZ "12 t" und ZZ 1004-30 StVO "300 m" beidseitig auf einer Trägertafel auf der Bundesstraße 19 ca. bei km 32,6 in Höhe des südlichen Endes des Verzögerungsstreifens der AS Kürnach/ Estenfeld anzukündigen.

in Fahrtrichtung Norden (im Bereich der BAB A 3/ AS Heidingsfeld)

(eine gesonderte Anordnung für die Beschilderung in Höhe Heidingsfeld erfolgt durch die Stadt Würzburg – nachrichtlich siehe Anlage 1)

Die Vorhinweise auf der Bundesstraße 19/ BAB A 7 - AS Estenfeld sowie auf der Zufahrt vom Kreisverkehr Kürnach/ Estenfeld an der Abzweigung der beiden Auffahrten (nach Norden in Richtung AS Estenfeld und nach Süden Richtung Würzburg) zur Bundesstraße 19, insbesondere die Planskizzen gem. VZ 458 StVO und die empfohlenen Umleitungen über die Bundesautobahn A 7 sind gem. Regelplan 2 (gem. IMS vom 30. Dezember 2005, IC/IID-3611.02-5) und den beiliegenden Planskizzen vom 29. März 2006 (Anlage 2) aufzustellen. Zusätzlich ist am Kreisverkehr zwischen Kürnach und Estenfeld die empfohlene Umleitung für Lkw über die Autobahn in Anlehnung an den Regelplan 2 (gem. IMS vom 30. Dezember 2005, IC/IID-3611.02-5) und der beiliegenden Planskizze vom 29. März 2006 (Anlage 3) aufzustellen.

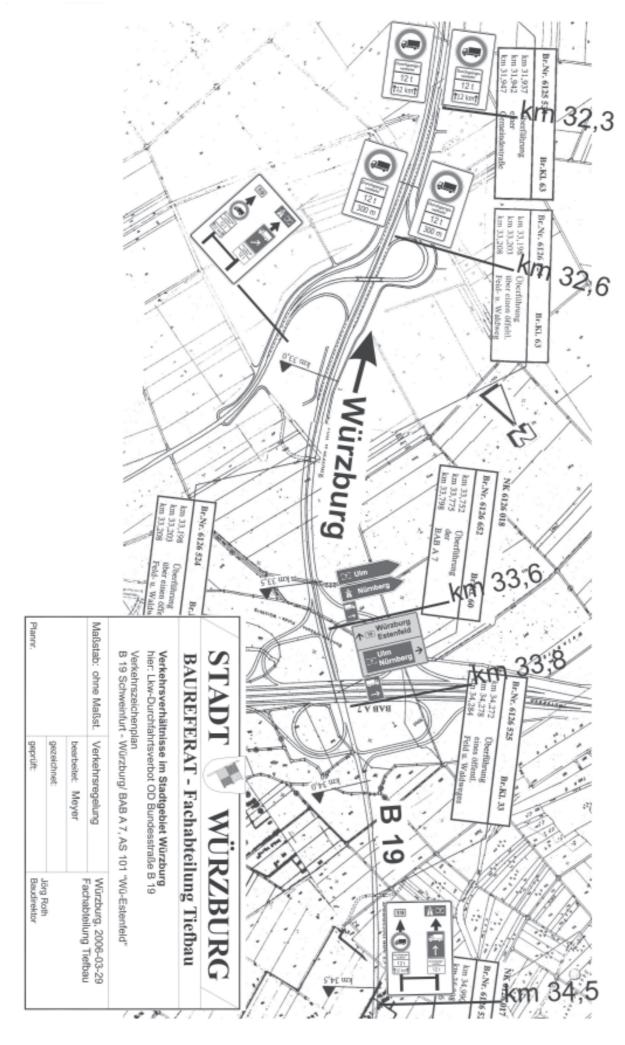
- 2. Die Vorhinweise gem. Regelplan 1 (gem. IMS vom 30. Dezember 2005, IC/IID-3611.02-5) auf der Bundesautobahn A 3 in Fahrtrichtung Nürnberg vor der AS Heidingsfeld und auf der Bundesautobahn A 7 in Fahrtrichtung Ulm vor der AS Estenfeld werden gesondert durch die Autobahndirektion Nordbayern angeordnet.
- Diese Anordnung gilt nicht an allen Samstagen in der Zeit von jeweils 01.07. bis 31.08. zwischen 07.00 und 20.00 Uhr, also in der Geltungsdauer der Ferienreiseverordnung in der Fassung vom 26.05.2006 (BGBl. IS. 1254).

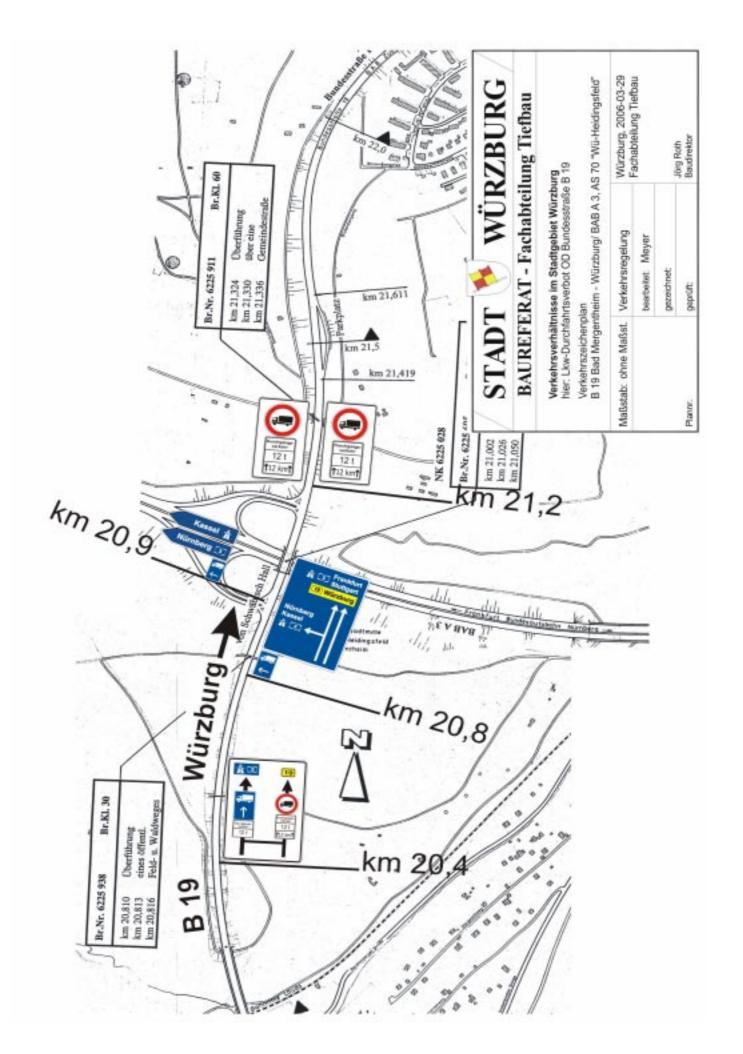
4. Die verkehrsrechtliche Anordnung bedarf der Zustimmung der Regierung von Unterfranken (Zustimmungsvorbehalt gem. IMS vom 30. Dezember 2005, IC/IID-3611.02-5). Diese Zustimmung wurde mit Schreiben vom 02.08.2006, Az.: 21-3612-1/06 erteilt.

#### Begründung:

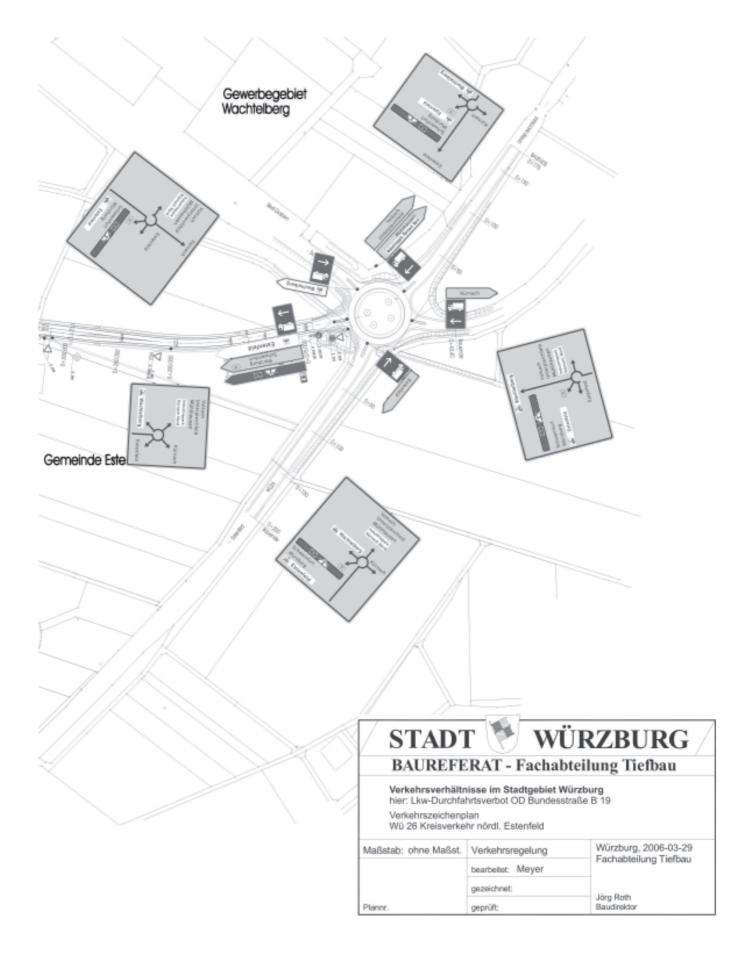
Auf die Begründung der Anordnung der Stadt Würzburg für die B 19 ab der Anschlussstelle Heidingsfeld der BAB A 3 Fahrtrichtung Norden wird Bezug genommen. Diese Begründung ist Grundlage und Bestandteil auch dieser Anordnung.

Waldemar Zorn Landrat





# Anlage 3



# Verkehrsverhältnisse im Stadtgebiet Würzburg

BAB A 7 Kassel-Ulm/ Vorhinweis AS 101 (Wü/Estenf.)





# Durchgangsverkehr 12 t

**19** 

in Würzburg gesperrt Az.: FB 25-863-1/05 Wi (St) Vollzug der Wassergesetze:

# Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Marktes Winterhausen, Brunnen "Würfelleite"

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBL I S. 3245) i.d.F vom 03.05.2005 (BGBL I S. 1224), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBL S. 822) i.d.F. vom 26.07.2005 (GVBL S. 287) folgende

#### Verordnung

# § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für den Markt Winterhausen durch den Brunnen "Würfelleite" wird in der Gemarkung Winterhausen das in § 2 näher beschriebenen Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

# § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 1 Fassungsbereich Zone I 1 Engeren Schutzzone – Zone II 1 Weiteren Schutzzone – Zone III.

Die Flurnummern der von den Schutzzonen betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Grundstücksverzeichnis (Anlage 3) aufgelistet. Zur Klarstellung im Detail gilt der in Absatz 2 genannte Lageplan M = 1:2.500, auch soweit Grundstücke nur mit einer Teilfläche in einer Schutzzone liegen.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1:5.000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:2.500 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg und in der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
  - Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet auf der Grundstück schneidet auf der
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone sind soweit erforderlich in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

# § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

# (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
entspricht	Zone	III	II	
bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)				

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbear ordnungsgemäßen land- und forstwi	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)		verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen Untertage-Bergbau,	nur zulässig für Bodenunt	tersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Tunnelbauten	ve	erboten
2.	bei Umgang n	nit wassergefährdenden Stoffen (si	ehe Anlage 2, Ziffer 1)
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wasserge- fährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	ve	erboten
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)		erboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	ve	erboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und – gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlenabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sicher gestellt ist.	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	III	II	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbau- werke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten	
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten	
3.5	Anlagen zur     Versickerung von Abwasser oder     Einleitung oder     Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins     Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	Ve	erboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewach- senen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen      verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen m		lausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für klassifizierte     Straßen, wenn die "Richtlinien     für bautechnische Maßnahmen     an Straßen in     Wassergewinnungsgebieten     (RiStWag)" in der jeweils     geltenden Fassung beachtet     werden und     wie in Zone II	nur zulässig  für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und  bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		erboten	
4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	ve	erboten	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone			
	entspricht Zone	III	Schazzone			
		""				
4.4	Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten			
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit verboten Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7				
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit     Abwasserentsorgung über eine     dichte Sammelentwässerung     unter Beachtung von Nr. 3.7     verboten für     Tontaubenschießanlagen und     Motorsportanlagen	verboten			
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul> <li>nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)</li> <li>verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten			
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	Ve	erboten			
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	Ve	erboten			
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig				
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	ve	erboten			
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	ve	erboten			
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und	nur standort- und bedarfsgerechte			
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	Düngung mit Mineraldünger zulässig verboten			
5.	bei baulichen Anlagen					
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten			

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	III	II	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	ve	erboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern 3)	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstv	wirtschaftlichen und gärtnerischen	Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Brachland - auf Grünland und Ackerland zu den in der Düngeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Zeiten (ausgenommen Festmist in Zone III).		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	Verboten, ausgenommen Kompost zur Bodenverbesserung in Obst- und Weinbau, wenn gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt die Verträglichkeit mit dem Trinkwasser durch Zertifikat nachgewiesen wird.		
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten	
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten	
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten	
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten	

\_

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren	in	der engeren
		Schutzzone		Schutzzone
entspricht Zone		III		II
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	ve	erboten	
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.10	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandset	zungs- und Pfle	gemaßnahmen
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	Gewächshäuser sind nur mit ge- schlossenem Entwässerungs- system zulässig		verboten
6.12	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten; zulässig sind Kahlschläge kleiner als 2 ha (ausgenommen bei Kalamitäten); Kahlschläge größer als 2000 m² sind vorher dem Träger der Wasserversorgung anzuzeigen		verboten; zulässig sind Kahlschläge kleiner als 2000 m² (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.13	Nasskonservierung von Rundholz	Ve	erboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

# § 4 Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

# $\S \ 5$ Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

# Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

# § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetationsund Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

# § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

# § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

# § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Ochsenfurt über das bisherige Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Winterhausen vom 13.10.1969 (Az.: II/1-863), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ochsenfurt Nr. 31 vom 30.10.1969, i.d.F. der Änderungsverordnung des Landratsamtes Würzburg vom 17.10.1977 (Az.: IV/51-640/863 ko), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 30/1977 vom 26.10.1977, aufgehoben.

# LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 21.08.2006

Eberhard Nuß stelly. Landrat

# ANLAGEN:

Anlage 1: Lageplan M = 1:5.000

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

Anlage 3: Grundstücksverzeichnis



Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

# 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

# 2. <u>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- 1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- **2. unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)</u>

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

# 4. <u>Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser</u> (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

# 5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

# 1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-Milchkühe	40 Stück	(1Stück=1,0DE)
-Mastbullen	65 Stück	(1 Stück=0,62 DE)
-Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück=0,27 DE)
-Mastschweine	300 Stück	(1 Stück=0,13 DE)
-Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100Stück=1,14DE)
-sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück=0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

# 3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5.1 und 5.2 zu ermitteln.

# 4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

# Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

# 6. <u>Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung</u> (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 7. <u>Besondere Nutzungen</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):
  - Weinbau
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau
  - Zierpflanzenanbau
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

# 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

# Anlage 3

# Wasserschutzgebiet Brunnen "Würfelleite" Grundstücksverzeichnis

Sämtliche nachfolgend angegebenen Flurstücks-Nummern beziehen sich auf die Gemarkung Winterhausen:

#### Schutzzone I:

2626 (TF)

# Schutzzone II:

2581	2620	2625
2582	2621 (TF)	2626 (TF)
2583	2622 (TF)	2627
2584	2623	2628
2585	2623/1	2629
2586	2624	

# **Schutzzone III:**

1792 (TF)	2281	2540	2573	2598	2617
2223	2282	2555	2574	2599	2618
2224	2283	2556	2575	2600	2619
2225	2283/1	2557	2576	2601	2620
2226	2284	2558	2576/1	2602	2621 (TF)
2227	2285	2559	2577	2603	2622 (TF)
2229	2286	2560	2578	2604	2630
2265	2287	2561	2579	2605	2631
2269	2288 (TF)	2562	2587	2606	2632
2270	2289	2563	2588	2607	2633
2271	2290	2564	2589	2608	2635
2272	2291	2565	2590	2609	2636
2274	2292	2566	2591	2610	2637
2275	2293	2567	2592	2611	2638
2276	2293/1	2568	2593	2612	2639
2277	2294	2569	2594	2613	2640
2278	2295	2570	2595	2614	2641
2279	2296	2571	2596	2615	2642
2280	2297	2572	2597	2616	

(TF = Teilfläche)

Az.: KU-FE/hu

Offenlegung des Jahresabschlusses für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg für das Geschäftsjahr 2005

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat in seiner Sitzung am 01.08.2006 die Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Kommunalunternehmens erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss —bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang— unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg -Anstalt des öffentlichen Rechts-, Würzburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüumfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Regensburg, den 30. Mai 2006

Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Kozikowski Stranegger Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 01.09. bis einschließlich 08.09.2006 öffentlich zur Einsichtnahme aus im 3. Obergeschoss (Zimmer 302) des Verwaltungsgebäudes der Main-Klinik Ochsenfurt, Am Greinberg 25, 97199 Ochsenfurt.

# Az.: FB 11 K-941/2006-308

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Kleinrinderfeld für das Haushaltsjahr 2006

L

# Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Kleinrinderfeld für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes sowie des Art. 40 Abs. 1 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Hauptschulverband Kleinrinderfeld fogende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

375.560€

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

101.350€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

# A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 275.110 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Hauptschulverbandes Kleinrinderfeld umgelegt.

Die Hauptschule Kleinrinderfeld wurde zum Stichtag 01.10.2005 von insgesamt 216 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.273,6574 €.

#### B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Kleinrinderfeld, 31.07.2006

Linsenbreder

1. Bürgermeisterin und Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Kleinrinderfeld, Pfarrer-Walter-Straße 4, 97271 Kleinrinderfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

